

Maßstab: 1:1000, (entstanden aus Koordinaten)
 Gemeinde: Hattstedtermarsch
 Gemarkung: Hattstedtermarsch
 Flur: 20 Flurstücknummer: 78 / 23 u. a.



Dieser Auszug ist maschinell erstellt und wird nicht unterschrieben. Vervielfältigung, Umarbeitung und Veröffentlichung nur mit Zustimmung der ausstellenden Behörde oder zum eigenen Gebrauch (§9 Vermessungs- und Katastergesetz i. d. F. vom 29.06.1982).

Satzung der Gemeinde HATTSTEDTERMARSCH

über den Bebauungsplan-Nr. 1

für das Gebiet: HOTEL ARLAU-SCHLEUSE, ZWISCHEN DER ARLAU IM ÖSTEN UND DER ZWEITEN DEICHLINIE ZUM BELTRINGHARDER KOOG IM WESTEN UND DER GRENZE ZUM FLURSTÜCK 78/21 IM SÜDEN UND DER GRENZE ZUM FLURSTÜCK 78/22 IM NORDEN.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 92 der Landesbauordnung wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.11.01 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 für das o. a. Gebiet, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:
 - Es gilt die BauNVO 1990 -

ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS
- SONDERGEBIET - HOTEL
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- GRUNDFLÄCHENZAHL

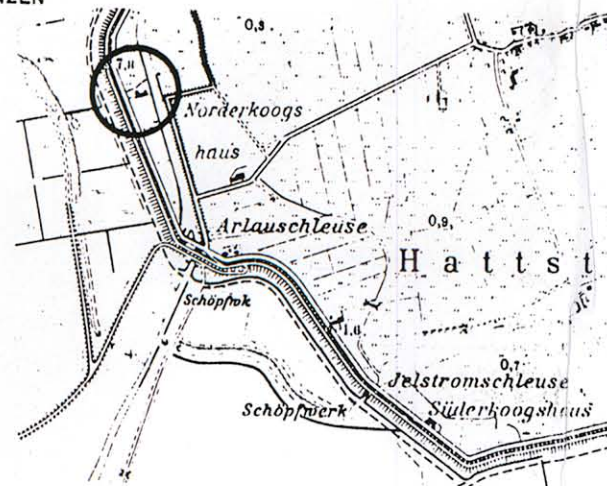
BAUGRENZE

- GRÜNFLÄCHE - SPIELWIESE (PRIVAT)
- FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
- EINZELBÄUME ZU PFLANZEN

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN FLURSTÜCKSNUMMER
- VORHANDENE GEBÄUDE



Text - Teil B

Art der Nutzung

Sondergebiet Hotel

Das Sondergebiet Hotel dient dem Betrieb eines Hotels mit Gästeverorgung und einer Schank- und Speisewirtschaft.

Zulässig sind:

Die Errichtung eines Hotels mit Schank- und Speisewirtschaft und bauliche Anlagen, die diesem Betrieb dienen.

Unterkünfte für Betriebspersonal und eine Wohnung für den Betriebsinhaber.

Nebenanlagen, die dem Hotelbetrieb dienen, sind auch freistehend außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

Auf der festgesetzten Grünfläche Spielwiese sind nur Spielgeräte zulässig.

Nebenanlagen für eine Tierhaltung sind bis zu 20 m² Grundfläche ausnahmsweise zulässig.

Terrassen zur Bewirtung sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

9. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 26.11.01 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluß gebilligt.

Hattstedt, den 20. JUNI 2002

Amtsvorsteher

10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Hattstedtermarsch, den 20. JUNI 2002

Bürgermeister

11. Der Beschluß des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am (vom 25.06.02 bis 10.07.02) ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB), hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 22. JULI 2002 in Kraft getreten.

Hattstedt, den 22. JULI 2002

Amtsvorsteher

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 23.4.01. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 25.5.01 bis 9.6.01 durch Abdruck in der am 9.6.01 erfolgt.

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 12.7.01 durchgeführt. Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom 12.7.01 wurde nach § 3 Abs. 1 Satz 2 / § 13 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen.

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 23.7.01 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Die Gemeindevertretung hat am 12.7.01 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 17.9.01 bis 17.8.01 während folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 17.9.01 in der Zeit vom 31.7.01 bis 15.8.01 durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht.

Hattstedt, den 20. JUNI 2002

Amtsvorsteher

6. Der katastermäßige Bestand am 9. OKT. 2001 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Husum, den 11. JAN. 2002

Leiter des Katasteramtes

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 26.11.01 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

8. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 5) geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 17.9.01 bis 17.8.01 während folgender Zeiten erneut öffentlich ausgelegen (dabei wurde bestimmt, daß Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten). Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 17.9.01 in der Zeit vom 31.7.01 bis 15.8.01 durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht. Oder: Es wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i. V. mit § 13 Nr. 2 BauGB durchgeführt.